

Eingangsvermerk der Behörde 32/121.27/

Bitte zurück senden an:

Landratsamt Weimarer Land  
Untere Gewerbebehörde  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

#### Absender

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.), PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
eMail (freiwillige Angabe)	

## Negativerklärung für das Jahr

nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Ich erkläre hiermit, dass ich im o.g. Geschäftsjahr keine Tätigkeiten im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Bauträger/Baubetreuer) ausgeübt habe und damit keine Vorgänge entstanden sind, die denen ich die mir nach der MaBV auferlegten Pflichten zu beachten und zu erfüllen habe.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ich bin mir bewusst, dass eine unrichtige Erklärung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 GewO).

Ort, Datum

Unterschrift des Erlaubnisinhabers bzw. des Geschäftsführers

Hinweise:

- Die Negativerklärung bzw. der Prüfbericht ist spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das Gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfberichtes, nur eine Negativerklärung abgibt.
- Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle eines erforderlichen Prüfberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.